

## Schüler- und Eltern-Information zum Fehlen im Unterricht



1. Damit die Schülerinnen und Schüler erfolgreich im Unterricht mitarbeiten können, ist eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht unerlässlich. Deshalb besteht nach §33 Schulordnung auch für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe die **Pflicht zur Teilnahme am Unterricht**. Fehlstunden werden vom Fachlehrer im Kursbuch festgehalten. Die im Zeugnis aufgeführten Fehlstunden beruhen auf den Eintragungen im Kursbuch.
2. Entschuldigungen für Fehlstunden sowie Beurlaubungen werden im Kursbuch notiert und auf dem Fehlstundenbogen bestätigt.
3. Der Fehlstundenbogen wird von der MSS-Leitung personalisiert erstellt und gilt für ein Schuljahr. Er verbleibt bis zur Aufforderung zur Vorlage (bei der Stammkursleitung oder der Oberstufenleitung) bei dem Schüler und dient als Bestätigung für die rechtzeitige Entschuldigung von Fehlstunden. Ist der Fehlstundenbogen voll, erhält der Schüler einen neuen Bogen bei der MSS-Leitung und gibt gleichzeitig den vollen Bogen ab. Die Fehlstundenbögen haben bei minderjährigen Schülern einen gelben Kopf, bei volljährigen Schülern einen grünen Kopf. Wird ein Schüler während eines Halbjahres volljährig, so kann er den Bogen bei der MSS-Leitung tauschen.
4. Auch Fehlzeiten aufgrund schulischer Veranstaltungen (z.B. Exkursionen, Schüleraustausch o.ä.) werden im Kursbuch festgehalten und auf dem Fehlstundenbogen entschuldigt, zählen jedoch im Zeugnis nicht als Fehlstunden.
5. Ist ein Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben er oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule **unverzüglich** zu benachrichtigen (Anruf im Sekretariat **am ersten Fehltag**). Spätestens am dritten Fehltag muss eine **schriftliche Darlegung des Grundes** im Sekretariat vorliegen (§37 SchO).
6. In der ersten Fach-Stunde, in der der Schüler wieder im Unterricht anwesend ist, muss dem Fachlehrer der Fehlstundenbogen und ggf. die im Sekretariat eingereichte schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Der Fachlehrer entscheidet, ob er den Entschuldigungsgrund akzeptiert; bei Minderjährigen werden Fehlzeiten nur dann akzeptiert, wenn ein Erziehungsberechtigter die Kenntnisnahme der Fehlzeiten durch Unterschrift bestätigt hat. Fehlzeiten ohne rechtzeitige schriftliche Entschuldigung gemäß Punkt 5 werden nicht entschuldigt. **Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen kann nach §17 SchO zur Auflösung des Schulverhältnisses durch den Schulleiter führen.**
7. Bei vorhersehbarem Fehlen aus außerschulischen Gründen muss sich der Schüler für einzelne Stunden bei den entsprechenden Fachlehrern **vorher beurlauben** lassen. Bei ganzen Tagen entscheidet der Stammkursleiter bzw. der Schulleiter über die Beurlaubung. Beurlaubungen bei Kursarbeiten sowie unmittelbar vor oder nach den Ferien werden in der Regel nicht gewährt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
8. Während unentschuldigter Fehlzeiten werden vom Schüler geforderte Leistungen nicht erbracht. Diese nicht erbrachten Leistungen fließen anteilmäßig in die Epochalnote ein. Bei unentschuldigtem Fehlen bei Kursarbeiten wird die Leistung als "nicht feststellbar" und damit mit 00 Punkten bewertet. (§54 SchO).  
Bei Zeugnisnoten von Pflichtkursen, die ins Abitur eingebracht werden müssen, kann dies dazu führen, dass die Abiturqualifikation nicht erreicht werden kann.
9. In begründeten Fällen kann für das Fehlen, insbesondere bei Kursarbeiten, eine **ärztliche Bescheinigung** verlangt werden.